



KOA 2.150/22-004

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **TIROL TV GmbH** (FN 404782v), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 4.433/19-010, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „TIROL TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der TIROL TV GmbH **beginnend mit 02.09.2022** wie folgt gesendet wird:

- Montag 00:00 bis 24 Uhr
- Dienstag 00:00 bis 24 Uhr
- Mittwoch 00:00 bis 10:00 Uhr; 11:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag 00:00 bis 10:00 Uhr; 11:00 bis 24:00 Uhr
- Samstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.08.2022, ergänzt am 31.08.2022, hat die TIROL TV GmbH die Änderung ihrer Sendezeiten und die Ausstrahlung eines Fensterprogramms in diesen Ausstrahlungslücken angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die TIROL TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 4.433/19-010, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „TIROL TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“).

2.2. Programmdauer

Im Zulassungsbescheid vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 4.433/19-010, wurde die Programmdauer im folgenden Umfang genehmigt:

- Montag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Dienstag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Freitag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

Zwischen der TIROL TV GmbH und der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk wurde am 04.07.2019 eine Vereinbarung über die Ausstrahlung von Werbesendungen (Teleshopping) innerhalb des durch die beantragte Änderung der Sendezeiten freiwerdenden Programmfensters abgeschlossen. Das Fensterprogramm wird in der Programmverantwortung der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk ausgestrahlt.

2.3. Geplante Änderung

Nunmehr ist geplant, beginnend mit 02.09.2022 das Teleshopping-Fenster jeden Mittwoch und Freitag zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr auszustrahlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur TIROL TV GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellung zu den Ausstrahlungszeiten beruht auf dem Vorbringen der TIROL TV GmbH. Die Feststellung zur Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk sowie die Feststellung, wonach das Fensterprogramm in der Programmverantwortung der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk ausgestrahlt werden soll, beruht auf den glaubwürdigen Angaben der TIROL TV GmbH in ihrer Anzeige und auf der von der TIROL TV GmbH vorgelegten Vereinbarung mit der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk über die Ausstrahlung von Werbesendungen vom 04.07.2019 zu KOA 4.433/19-010.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die TIROL TV GmbH eine Änderung der Sendezeiten ihres Programms dahingehend angezeigt, dass das Programm beginnend mit 02.09.2022 statt jeweils von Montag bis Freitag von 09:30 bis 11:30 Uhr nur mehr Mittwoch und Freitag von 10 bis 11:00 Uhr durch das Fensterprogramm der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk unterbrochen wird.

Das Programm der TIROL TV GmbH bleibt inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „TIROL TV“ der TIROL TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 2.150/22-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. September 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)